

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1989/12/18 2Nd22/89 (2Nd23/89)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.12.1989

#### Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Scheiderbauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kralik und Dr. Vogel als weitere Richter in den verbundenen Rechtssachen der klagenden Partei Firma Wolfgang D\*\*\* Kraftfahrzeuge AG, 1011 Wien, Parkring 12, vertreten durch Dr. Tassilo Neuwirth, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei I\*\*\* U\*\*\*- und S\*\*\*

AG., 1030 Wien, Ghegastraße 3, vertreten durch Dr. Manfred Lampelmayer, Rechtsanwalt in Wien, Nebenintervenient auf Seiten der beklagten Parteien 1. Franz H\*\*\*, Dienstnehmer, 2. Gertrud H\*\*\*, Hausfrau, beide 8054 Graz, Am Sonnenhang 10, beide vertreten durch Dr. Christian Flick, Rechtsanwalt in Graz, wegen S 23.660,-- (GZ. 26 C 1782/79 des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien), sowie der klagenden Parteien in den Rechtssachen 24 C 42/89s und 24 C 43/89p des Bezirksgerichtes für ZRS Graz, Gertrud und Franz H\*\*\*, 8054 Graz, Am Sonnenhang 10, beide vertreten durch Dr. Christian Flick, Rechtsanwalt in Graz, in der die beklagten Parteien 1. Hannes F\*\*\*, Angestellter, 8054 Graz, Bahnhofstraße 28, 2. Firma Wolfgang D\*\*\*, Kraftfahrzeuge AG, 1010 Wien, Parkring 12, 3. A\*\*\* E\*\*\* Versicherungs AG, 1120 Wien, Schönbrunner Schloßstraße 40, alle vertreten durch Dr. Tassilo Neuwirth, Rechtsanwalt in Wien, wegen S 12.500,-- s.A. und S 11.801,-- s.A., über den Antrag von Franz und Gertrud H\*\*\* auf Delegierung, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

#### Spruch

Der Delegierungsantrag wird abgewiesen.

#### **Text**

Begründung:

Am 17. Juli 1988 ereignete sich in Graz ein Verkehrsunfall, an dem Gertrud H\*\*\* als Lenkerin eines von Franz H\*\*\* gehaltenen PKWs Honda Prelude, der bei der I\*\*\* U\*\*\*- und

S\*\*\* AG haftpflichtversichert war, sowie Hannes

F\*\*\* als Lenker eines PKWs BMW der Firma Wolfgang D\*\*\* AG, der bei der A\*\*\*-E\*\*\* Versicherungs AG haftpflichtversichert war, beteiligt waren.

Die Firma Wolfgang D\*\*\* AG brachte am 24. Oktober 1988 gegen die I\*\*\* U\*\*\*- und S\*\*\* AG zu

26 C 1782/88h des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien eine Klage auf Leistung von Schadenersatz im Betrage von S

23.660 s.A. ein. Franz und Gertrud H\*\*\* schlossen sich später diesem Verfahren als Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei an. Zu 24 C 42/89s des Bezirksgerichtes für ZRS Graz brachten Gertrud H\*\*\* und zu 24 C 43/89p des Bezirksgerichtes für ZRS Graz Franz H\*\*\* am 9. Jänner 1989 Klagen gegen Hannes F\*\*\*, die Firma Wolfgang D\*\*\* AG und die A\*\*\*-E\*\*\* Versicherungs AG auf Leistung von Schadenersatz im Betrage von S 12.500 - bzw. S 11.801 - je s.A. ein, die zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden. Das Bezirksgericht für ZRS Graz übertrug mit Beschluß vom 13. März 1989 die beiden Verfahren gemäß § 31 a Abs. 2 JN dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien, weil die Delegierung wegen der Gleichartigkeit der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen geeignet sei, den Verfahrensaufwand zu verringern; der gegen diesen Beschluß von den Klägern erhobene Rekurs wurde vom Rekursgericht als unzulässig zurückgewiesen. Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien verband sein Verfahren 26 C 1782/88h mit den Verfahren 24 C 42/89s und 24 C 43/89p des Bezirksgerichtes für ZRS Graz zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung, wobei das Verfahren 26 C 1782/88h als führend erklärt wurde. Nunmehr stellten im führenden Verfahren Franz und Gertrud H\*\*\* den Antrag, die verbundenen Rechtssachen gemäß § 31 JN wieder an das Bezirksgericht für ZRS Graz rückzudelegieren; diesem Antrag trat die I\*\*\* U\*\*\*- und

S\*\*\* AG bei, während Hannes F\*\*\*, die Firma

Wolfgang D\*\*\* AG und die A\*\*\*-E\*\*\* Versicherungs AG sich für die Abweisung des Delegierungsantrages aussprachen, da die Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei im führenden Verfahren zur Stellung eines Delegierungsantrages nicht berechtigt seien.

Das Bezirksgnr)cht Innere Stadt Wien erachtete die Delegierung für zweckmäßig, weil der Unfall sich in Graz ereignet hatte und zwei Kläger und die beiden namhaft gemachten Zeugen ihren Wohnsitz in Graz hätten. Die Vornahme eines Ortsaugenscheines in Graz durch das Bezirksgericht Innere Stadt Wien sei nicht vorgesehen.

## **Rechtliche Beurteilung**

Der Delegierungsantrag ist zulässig, weil Gertrud und Franz H\*\*\* diesen Antrag jedenfalls auch als Kläger in den mit dem Verfahren 26 C 1782/88h verbundenen Rechtssachen 24 C 42/89s und 24 C 43/89p des Bezirksgerichtes für ZRS Graz gestellt hatten, er ist aber nicht berechtigt.

Nach § 31 Abs. 1 JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei an Stelle des zuständigen Gerichtes ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Diese Delegierung obliegt dem Oberlandesgericht innerhalb seines Sprengels, außerhalb desselbem dem Obersten Gerichtshof. Die in § 31 a Abs. 2 JN geschaffene Möglichkeit der Übertragung einer Streitsache an ein anderes Gericht gleicher Art verfolgt den Zweck, mehrere gesondert eingeleitete Verfahren, welche Schadenersatzansprüche aus dem gleichen schädigenden Ereignis zum Gegenstand haben, zur Vermeidung überflüssigen Verfahrensaufwandes und zur Vermeidung abweichender Beurteilung gleichartiger Rechtsfragen durch verschiedene Gerichte bei einem Gericht zu konzentrieren, wobei, um Zufälligkeiten oder gar einem Hin- und Herschieben von Akten vorzubeugen, eindeutig klargestellt werden sollte, daß das Zuvorkommen entscheide (siehe dazu 669 BlgNR 15.GP 30). Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem Grundsatz der Vermeidung überflüssigen Verfahrensaufwandes und der einheitlichen Beurteilung gleichgelagerter Sachverhalte durch ein bestimmtes Gericht die Priorität vor sonstigen Zweckmäßigkeitserwägungen eingeräumt. Wenn auch die in § 31 a Abs. 2 JN angeordnete Verbindung der übertragenen mit der bereits anhängigen Rechtssache im Sinne des § 187 ZPO keine endgültige sein muß und wieder aufgehoben werden könnte, wenn die gemeinsame Verhandlung zu einer Verzögerung oder Verteuerung des Verfahrens führen müßte (siehe dazu 1337 BlgNR 15.GP 2 f.), ergibt sich doch aus dieser Wertung des Gesetzgebers, daß Rechtssachen, die nach § 31 a Abs. 2 JN rechtskräftig an ein anderes Gericht abgetreten wurden, nur dann im Sinne des § 31 JN aus Zweckmäßigkeitsgründen delegiert werden können, wenn die Umstände, die für die Übertragung nach § 31 a Abs. 2 JN maßgeblich waren (Gleichartigkeit der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen, Verringerung des Verfahrensaufwandes), nachträglich weggefallen sind (vgl. EvBl. 1985/139). Eine nachträgliche Änderung der bei Erlassung des in Rechtskraft erwachsenen Beschlusses des Bezirksgerichtes für ZRS Graz über die Übertragung der Rechtssachen 24 C 42/89s und 24 C 43/89p gemäß § 31 a Abs. 2 JN an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien vorliegenden Umstände, insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen des § 31 a Abs. 2 JN, wurde indes weder behauptet, noch ergibt sich eine solche aus dem Akteninhalt, sodaß der Delegierungsantrag abgewiesen werden mußte.

### **Anmerkung**

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1989:0020ND00022.89.1218.000

Dokumentnummer

JJT\_19891218\_OGH0002\_0020ND00022\_8900000\_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$